

Zur Entscheidungssammlung des Senats

2371 094

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 544/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lea M. [REDACTED],

K. [REDACTED] bei H. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. Februar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 14. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, ob die tatrichterliche Überzeugung, daß bei der Klägerin ein seelisches Leiden mit Dauerkrankheitswert und meßbarer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt, durch die erhobenen medizinischen Gutachten gedeckt ist oder ob es der Ergänzung dieser Gutachten oder der Einholung eines Obergutachtens bedürftig ist, betreffen die Beweiswürdigung des Tatrichters und das von ihm im Einzelfall einzuschlagende Verfahren. Diese Rügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 42 Nr. 37 a; 378 Nr. 27; 431).

Dr. Thumm

Dr. Lang